

# **BGer 1A.258/2004 vom 1. April 2005**

Bundesgericht, 2005-04-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1A.258\\_2004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1A.258_2004)

FR: TF 1A.258/2004 du 1 avril 2005

IT: TF 1A.258/2004 del 1 aprile 2005

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Massgebend sind im vorliegenden Fall in erster Linie das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1) und das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwÜ; SR 0.311.53). Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht regeln, ist das schweizerische Landesrecht - das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) - anwendbar.

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 80g Abs. 1 IRSG unterliegt die Verfügung der ausführenden Bundesbehörde, mit der das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht. Die Beschwerde ist somit zulässig.

Der Beschwerdeführer ist als Kontoinhaber zur Beschwerde befugt ( Art. 80h lit. b IRSG i.V.m. Art. 9a lit. a IRSV ).

Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist grundsätzlich einzutreten.

### **E. 1.3**

Das Bundesgericht hat die Vernehmlassung der Bundesanwaltschaft dem Beschwerdeführer zur Kenntnisnahme zugestellt. Einen zweiten Schriftenwechsel, der nach Art. 110 Abs. 4 OG nur ausnahmsweise stattfindet, hat es nicht angeordnet. Die Bemerkungen des Beschwerdeführers zur Vernehmlassung der Bundesanwaltschaft sind daher aus dem Recht zu weisen ( BGE 99 Ib 87 E. 1 S. 89 ; 95 I 583 E. 1 S. 587).

Verhielte es sich anders, würde ihm das im Übrigen nicht helfen, da die Bemerkungen zur Vernehmlassung nichts enthalten, was zur Gutheissung der Beschwerde führen könnte.

### **E. 1.4**

Das Bundesgericht prüft die in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhobenen Rügen mit freier Kognition. Es ist aber nicht verpflichtet, nach weiteren der Rechtshilfe allenfalls entgegenstehenden Gründen zu forschen, die aus der Beschwerde nicht hervorgehen ( BGE 112 Ib 576 E. 3 S. 586).

### **E. 2.1**

Der Beschwerdeführer bringt vor, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die ersuchende Behörde Zugriff auf Kontounterlagen und Korrespondenz mit der Bank B. \_\_\_\_\_ erhalten soll, welche die Zeit vor der Überweisung der 6,4 Millionen Euro betreffen und in

keiner Beziehung zum Beschuldigten Y. \_\_\_\_\_ stünden. Mit Ausnahme der 6,4 Millionen Euro sei nichts an Y. \_\_\_\_\_, die Firma H. \_\_\_\_\_ oder überhaupt in die Niederlande gegangen. Das Ersuchen bezwecke eine Beweisausforschung, was unzulässig sei.

### **E. 2.2**

Nach dem Rechtshilfeersuchen wissen die niederländischen Behörden, dass am 26. Mai 2004 6,4 Millionen Euro vom Konto des Beschwerdeführers bei der Bank B. \_\_\_\_\_ auf das Konto der Firma H. \_\_\_\_\_ bei der Bank A. \_\_\_\_\_ überwiesen worden sind. Wie sich aus Beilage 3 zum Rechtshilfeersuchen ergibt, verfügen die niederländischen Behörden bereits über ein Dokument, das diese Überweisung beweist. Sie sind somit offensichtlich nicht in erster Linie an weiteren Unterlagen zur Überweisung der 6,4 Millionen Euro interessiert. Vielmehr geht es ihnen um die Ermittlung, woher die 6,4 Millionen Euro stammen, d.h. ob sie deliktischer Herkunft sind. Dafür benötigen sie auch Kontounterlagen, welche die Zeit vor dem 26. Mai 2004 betreffen und mit Y. \_\_\_\_\_ unmittelbar nichts zu tun haben. Gegen Y. \_\_\_\_\_ besteht der konkrete Tatverdacht insbesondere der Geldwäscherei und die niederländischen Behörden ersuchen im Zusammenhang damit die Schweiz gezielt um Rechtshilfe. Eine unzulässige Beweisausforschung aufs Geratewohl ("fishing expedition") liegt nicht vor.

Die Rüge ist unbegründet.

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, das Rechtshilfeersuchen gehe insoweit von falschen bzw. überholten Voraussetzungen aus, als es zeitlich spätere Ereignisse - d.h. solche, die nach dem 25. Juni 2004 liegen - nicht berücksichtige. Er legt dar, was sich insoweit zugetragen habe, und verweist dazu auf die "Sachverhaltszusammenfassung" in der Beschwerdebeilage, die er zum Bestandteil der Beschwerdeschrift erklärt. Er bringt vor, daraus ergebe sich, dass Geldwäscherei ausscheide.

### **E. 3.2**

Nach der Rechtsprechung hat sich die ersuchte Behörde beim Entscheid über ein Rechtshilfebegehren nicht dazu auszusprechen, ob die darin angeführten Tatsachen zutreffen oder nicht. Sie hat somit weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen. Sie ist vielmehr an die Darstellung des Sachverhaltes im Ersuchen und dessen allfälligen Ergänzungen gebunden, soweit diese nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird ( BGE 118 Ib 111 E. 5b; 117 Ib 64 E. 5c mit Hinweisen).

Solche offensichtlichen Fehler, Lücken oder Widersprüche macht der Beschwerdeführer nicht geltend. Er legt lediglich seine Version des Geschehens dar. Da im Rechtshilfeverfahren keine Beweisfragen zu prüfen sind, ist er damit nicht zu hören.

Die niederländischen Behörden haben im Übrigen das Rechtshilfeersuchen nicht zurückgezogen, weshalb auch insoweit kein Rechtshilfehindernis besteht.

Die Beschwerde ist in diesem Punkt ebenfalls unbehelflich.

### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer bringt vor, allein die Überweisung der 6,4 Millionen Euro stehe in unmittelbarem Bezug zum niederländischen Ermittlungsverfahren. Alle anderen

Transaktionen auf seinem Konto hätten damit nichts zu tun. Die Unterlagen über diese Transaktionen dürften deshalb nicht herausgegeben werden.

#### **E. 4.2**

Dazu kann auf das oben (E. 2.2) Gesagte verwiesen werden. Da es den niederländischen Behörden um die Ermittlung geht, aus welcher Quelle die 6,4 Millionen Euro stammen, die der Beschwerdeführer der Firma H. \_\_\_\_\_ überwiesen hat, haben sie ein Interesse nicht nur an den Kontounterlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Überweisung der 6,4 Millionen Euro stehen. Nur wenn die niederländischen Behörden einen Überblick über die Aktivitäten auf dem Konto des Beschwerdeführers bei der Bank B. \_\_\_\_\_ erhalten, können sie gegebenenfalls die Geldspur ("paper trail") zurückverfolgen und feststellen, ob die 6,4 Millionen Euro deliktischer Herkunft sind oder nicht. Daher sind grundsätzlich sämtliche Kontounterlagen für die niederländischen Behörden möglicherweise erheblich. Dies genügt nach der Rechtsprechung für die Herausgabe ( BGE 122 II 367 E. 2c S. 371).

Es ist im Übrigen nicht Sache des Bundesgerichtes, die umfangreichen Kontounterlagen danach durchzusehen, ob sich darunter gegebenenfalls einzelne Schriftstücke finden könnten, die für das niederländische Ermittlungsverfahren mit Sicherheit unerheblich sind. Der Beschwerdeführer hätte jedes Schriftstück, das seines Erachtens nicht herausgegeben werden darf, einzeln bezeichnen und darlegen müssen, weshalb es für das niederländische Verfahren mit Sicherheit unerheblich sei ( BGE 122 II 367 E. 2d S. 371 f.). Dies hat er nicht getan.

Die Beschwerde ist deshalb auch im vorliegenden Punkt unbehelflich.

#### **E. 5**

Sie ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten ( Art. 156 Abs. 1 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.